

# Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft im Wintersemester 2004/2005

## A. Lehrveranstaltung zur Einführung der Studienanfänger in die Juristische Ausbildung

Kompaktkurs in der 1. Semesterwoche Winfried Boecken  
Mo 14 – 16 Uhr, R 712; Mo 16 – 18 Uhr Audimax  
Di 8 – 12 Uhr, Mi 10 – 18 Uhr, Audimax

Die Lehrveranstaltungen für das **1. Fachsemester** (siehe unten) beginnen am Montag, den **25.10.2004**.

Alle übrigen Lehrveranstaltungen beginnen wegen der Begrüßungsveranstaltung des Rektors am **Montag, den 18. Oktober, ab 14 Uhr**.

## B. Veranstaltungen in den Grundlagenfächern ab 1./2. Fachsemester

Rechtsgeschichte I (Verfassungsgeschichte), 2st/6 p<sup>1</sup> Hans-Wolfgang Strätz  
Mi 10 – 12 Uhr, A 701

### ab 3. Fachsemester

Rechtsphilosophie, 2st/6 p Heinrich Wilms  
Mo 14 – 16 Uhr, C 425

Rechtsvergleichung, 2st/6 p (siehe auch WFG) Rainer Hausmann  
Mi 16 – 18 Uhr, C 230

## C. Lehrveranstaltungen mit Zwischenprüfungsklausuren

### 1. Fachsemester (Beginn ab 25.10.2004)

Vertragsrecht I, 4st/12 p Oliver Fehrenbacher  
Mi 16 – 18 Uhr, Audimax, Do 8 – 10 Uhr, A 701

Deliktsrecht, 2st/6 p Winfried Boecken  
Di 10 – 12 Uhr, Audimax

Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5st/15 p Jörg Eisele  
Mi 14 – 16 Uhr, Audimax, Do 14 – 17 Uhr, R 712

Staatsrecht I, 4st/12 p Dieter Lorenz  
Mo 10 – 12 Uhr, Di 8 – 10 Uhr, Audimax

<sup>1</sup> Anzahl der für die jeweilige Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-points, wenn eine Leistungskontrolle bestanden wurde. Die Anzahl der Leistungspunkte für Rechtswissenschaft als Nebenfach in den geisteswissenschaftlichen BA-Studiengängen richtet sich nach Anlage C der PO.

## 2. Fachsemester

Vertragsrecht II, 4st/12 p  
Mo 16 – 18 Uhr, Audimax, Di 8 – 10 Uhr, A 703  
Mo 18 – 20 Uhr, R 513  
verblockt bis Dezember, Beginn: Di 19.10.2004

Martin Franzen

Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2st/6 p  
Mo 8.30 – 10.00 Uhr, A 703 (Beginn: Mo 25.10.2004)

Ralf  
Müller-Feldhammer

Strafrecht, Besonderer Teil I, 4st/12 p  
Mi 8 – 10 Uhr, A 704, Do 8 – 10 Uhr, A 703

Rudolf Rengier

Staatsrecht II, 4st/12 p  
Do 16 – 18 Uhr, A 703, Fr 8 – 10 Uhr, A 703

Martin Ibler

## 3. Fachsemester

Vertragsrecht III, 4st/12 p  
Do 16 – 18 Uhr, A 701, Fr 10 – 12 Uhr, A 701

Michael Knecht

Sachenrecht, 4st/12 p  
Mi 14 – 16 Uhr, R 513, Do 14 – 16 Uhr, A 701

Hans-Wolfgang Strätz

Strafrecht Besonderer Teil II, 2st/6 p  
Mi 16 – 18 Uhr, A 703

Reinhold Brandt

Allgemeines Verwaltungsrecht, 4st/12 p  
Mo 14 – 16 Uhr, A 702, Mi 8 – 10 Uhr, R 513  
(Beginn: 20.10.2004)

Georg Jochum

## 3. und 4. Fachsemester

Familienrecht, 2st/6 p  
Do 10 – 12 Uhr, Audimax

Rainer Hausmann

Erbrecht, 2st/6 p  
Di 16 – 18 Uhr, Audimax

Hans-Wolfgang Strätz

**4. Fachsemester** (zur Klausur Arbeitsrecht sind Studierende des 5. Fachsemesters nur als angemeldete Teilnehmer der Wiederholungsprüfung zur Zwischenprüfung zugelassen, für Baurecht und Polizeirecht wird eine gemeinsame Klausur angeboten)

Baurecht, 2st/6 p  
Di 10 – 12 Uhr, C 336

Wolf Hammann

Polizeirecht, 2st/6 p  
Mo 16 – 18 Uhr, C 336

Wolf Hammann

Arbeitsrecht, 3st/9 p (für 4. und 5. Fachsemester)  
Mi 10 – 13 Uhr, Audimax, Beginn: 27.10.2004

Winfried Boecken

## **D. Propädeutische Übungen mit Ferienhausarbeiten (Zwischenprüfungshausarbeiten)**

Übung im Bürgerlichen Recht, 2st  
Fr 14 – 16 Uhr, C 336

Michael Knecht

Übung im Strafrecht, 2st  
Di 14 – 16 Uhr, R 712

Reinhold Brandt

Übung im Öffentlichen Recht, 2st  
Mo 12.30 – 14.00 Uhr, C 425

Heinrich Wilms

## **Arbeitsgemeinschaften für das 1. bis 3. Fachsemester**

Terminplan siehe Q.

## **Arbeitsgemeinschaften zur Anschauung der Praxis**

Zivilrecht, 2st  
Mi 12.30 – 14.00 Uhr, C 423

Michael Knecht

Strafrecht, 2st  
Mi 12.30 – 14.00 Uhr, C 230

Reinhold Brandt

Öffentliches Recht, 2st  
Di 12.30 – 14.00 Uhr, D 434

Wolf Hammann

## **E. Lehrveranstaltungen für Studierende ab dem 3. Semester ohne Zwischenprüfungsklausuren**

Europarecht I, 2st/6 p  
(3. Fachsemester gem. Studienplan nF)  
Do 8 – 10 Uhr, Audimax

Kay Hailbronner

Staatshaftungsrecht, Öffentliches Sachenrecht, 2st/6 p  
Mo 10 – 12 Uhr, A 701

Hans Christian Röhl

Öffentlich-rechtliches Entscheidungskolloquium, 2st  
Fr 18.30 – 20.00 Uhr, C 427

Martin Ibler

Sanktionen und kriminologische Grundlagen, 2st/6 p  
Mi 14 – 16 Uhr, C 336

Wolfgang Heinz

Gesellschaftsrecht, 4st/12 p  
Di 12.30 – 14.00 Uhr, A 703 , Mi 8 – 10 Uhr, A 701

Jochen Glöckner

Zwangsvollstreckungsrecht, 2st/6 p (s. WFG 3)  
(für 5./6. Fachsemester gem. Studienplan aF, für 4. Fachsemester gem. Studienplan nF – Schwerpunktbereich Rechtsdurchsetzung)  
Do 14 – 16 Uhr, C 336

Michael Knecht

Grundzüge des Ausländerrechts, 2st/6 p  
Do 14 – 16 Uhr, C 425

Kay Hailbronner

## **F. Übungen für Fortgeschrittene**

Zivilrecht, 2st  
Fr 8 – 10 Uhr, R 513

Oliver Fehrenbacher

Strafrecht, 2st  
Studierende ab 4. Fachsemester: Mi 16 – 18 Uhr, C 425  
Studierende im 3. Fachsemester: Di 10 – 12 Uhr, D 434

Jörg Eisele  
Reinhold Brandt

Öffentliches Recht, 2st  
Mo 14 – 16 Uhr, R 712, Beginn: 25.10.2004

Hans Christian Röhl

Terminplan für die dreistündigen Klausuren zu den Übungen:

Freitag von 14 – 17 Uhr, Audimax

1. Klausur Zivilrecht: 03.12.2004

2. Klausur Zivilrecht: 14.01.2005

1. Klausur Strafrecht: 10.12.2004

2. Klausur Strafrecht: 21.01.2005

1. Klausur Öff. Recht: 17.12.2004

2. Klausur Öff. Recht: 28.01.2005

## **G. Arbeitsgemeinschaften für Fortgeschrittene**

Zivilrecht, 2 Gruppen, 2st  
Mi 12.30 – 14 Uhr, D 434, ab 03.11.2004  
Mi 14 – 16 Uhr, D 434, ab 03.11.2004

Stefan Fürstenau

Strafrecht, 2st  
Di 16 – 18 Uhr, C 423

Peter Eitze

## **H. Examinatorium**

### **1. Herbstkurs**

Sachenrecht II, 2st  
Di, Mi, Do 8./9./10./09.2004, Do 16./Fr 17.09.2004,  
14 – 18 Uhr, A 702

Claudia Jarsumbek  
(geb. Benschling)

Polizei- und Ordnungsrecht, 2st  
Mo, Di, Mi 13./14./15.09.2004  
9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr, A 702

Michael Dolderer

Allgemeines Verwaltungsrecht, 2st  
Mo – Fr 20.09. – 24.09.2004  
8.30 – 12.15 Uhr, A 704

Wolf Hammann

Familien-/Erbrecht, 2st  
Mo – Fr 27.09. bis 01.10.2004  
Fr 08.10., 8.30– 10.30 Uhr; 11– 13 Uhr, A 704

Joachim Flum



- 2. Probeexamen** am 5./6./7./11./12./13./14.10.2004  
jeweils in den Räumen C 230, C 336, C 425

**Klausurenkurs** samstags während des Semesters –  
Terminplan siehe **P**.

**3. Kurse während der Vorlesungszeit**

BGB/AT und Schuldrecht AT, 3st  
Mi 14 – 16 Uhr, C 425;  
14-täglich ab 26.10.2004: Di 8 – 10 Uhr, C 336

Jochen Glöckner

Sachenrecht I, 2st  
Fr 10 – 12 Uhr, A 703

Astrid Stadler

Arbeitsrecht, 1st  
2std. verblockt bis 07.12.2004: Di 16 – 18 Uhr, C 230

Martin Franzen

Staatsrecht I (incl. verfassungsgerichtliche Verfahren), 2st  
Mi 8 – 10 Uhr, C 336

Hans Christian Röhl

Staatsrecht II (Grundrechte einschl.  
Verfassungsbeschwerde), 2st  
Mo 14 – 16 Uhr, C 336

Wolf Hammann

Strafrecht, 4st  
Mi, Do 10 – 12 Uhr, C 336

Rudolf Rengier

**4. Frühjahrskurs (Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben)**

Handelsrecht, 2st  
Mo – Fr 21.- 25.02.2005

Hans-Gerd von Dücker

Zivilprozessrecht, 2st  
Mo – Fr 7.- 11.03.2005

Christian Keller

Kommunalrecht, 2st  
Mo – Fr 14. – 18.03.2005

Wolf Hammann

Öffentliches Sachenrecht/Anstaltsrecht, 1st  
Mo – Mi 21. – 23.03.2005, 14 – 18 Uhr

Wolf Hammann

Strafprozessrecht, 2st  
Mo – Fr 21. – 24.03.2005, 8 – 12 Uhr

Reinhold Brandt

**Probeexamen Frühjahr 2005:**

|                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| 30.03./31.03./01.04.2005 | Zivilrecht         |
| 04.04./05.04.2005        | Strafrecht         |
| 07.04./08.04.2005        | Öffentliches Recht |



## **I. Lehrveranstaltungen in den Wahlfachgruppen (WFG-Nr.)**

|  |                      |
|--|----------------------|
| Staatskirchenrecht, WFG 1 d, 2st/6 p<br>Mo 16 – 18 Uhr, C 427  | Heinrich Wilms       |
| Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, WFG 4,<br>2st/6 p,<br>Di 10 – 12 Uhr, C 230   | Martin Franzen       |
| Kartellrecht, WFG 6 a, 2st/6 p<br>Mi 10 – 12 Uhr, C 425  | Jochen Glöckner      |
| EU-Kartellrecht: Verfahrensrechtliche Aspekte sowie<br>Antitrust Compliance, 2st/6 p<br>verblockt in der 1. Semesterhälfte<br>Di 8 – 10 Uhr, D 434 | Franz Böni           |
| Steuerrecht I, WFG 8, 2st/6 p<br>Di 8 – 10 Uhr, C 427  | Birgit Bippus        |
| Sozialrecht I, WFG 9, 2st/6 p<br>Di 16 – 18 Uhr, C 425   | Winfried Boecken     |
| EDV-Recht I, WFG 13, 2st/6 p<br>Do 8 – 10 Uhr, C 423   | Helmut Becker        |
| Jugendstrafrecht, WFG 14, 2st/6 p<br>Mi 16 – 18 Uhr, C 336   | Wolfgang Heinz       |
| AG in Kriminologie, WFG 14, 2st/ 6 p<br>Do 16 – 18 Uhr, C 336  | Jörg Dittmann        |
| Kriminologisches Proseminar, WFG 14, 2st/6 p<br>Do 18 – 20 Uhr, C 336  | Jörg Dittmann        |
| Wirtschaftsstrafrecht BT, WFG 15, 2st/6 p<br>Mo 10 – 12 Uhr, C 336   | Rudolf Rengier       |
| Völkerrecht, WFG 16, 2st/6 p<br>Do 10 – 12 Uhr, C 425  | Kay Hailbronner      |
| Internationales Zivilprozessrecht, WFG 17, 2st/6 p<br>Mi 14 – 16 Uhr, C 230  | Rainer Hausmann      |
| Patentrecht II: Lizenzvertragsrecht<br>Blockveranstaltung am Do, 25.11.2004, 14 – 18 Uhr und Fr,<br>26.11.2004, 9 – 13 Uhr, C 427                  | Christian Osterrieth |
| Rechtsvergleichung, WFG 17, 2st/6 p<br>Mi 16 – 18 Uhr, C 230   | Rainer Hausmann      |

|  |   |
|--|---|
| Grundlagen der internationalen Vertragsgestaltung unter bes. Berücksichtigung des Common Law<br>(Ergänzungsveranstaltung zu WFG 17), 2st/6 p<br>Blockveranstaltung am<br>Fr 19.11./Sa 20.11.2004, Fr 21.01./Sa 22.01.2005<br>Fr 9 – 13 Uhr, 14 – 18 Uhr, Sa 8 – 12 Uhr | Wolfgang Fritzemeyer  |
| Rechtliche Gestaltung im Baurecht und Kommunalrecht<br>WFG 18b, 2st/6 p<br>Mi 18 – 20 Uhr, C 423   | Wolfgang Sigg   |
| Familiengerichtliches Verfahren (zus. mit freiwillige Gerichtsbarkeit in Familien- und Erbsachen)<br>WFG 2 und 18a, 3st/9 p<br>ab 04.11.2004: Do 14 – 16 Uhr, D 434 sowie<br>ab 13.01.2005: Do 16 – 18 Uhr, D 434  | Stefan Fürstenau  |
| <b>J. Seminare</b> (Orte und Termine werden im Glaskasten am Dekanat verkündet, falls sie nachstehend nicht genannt sind)  |   |
| Die Bedeutung der europäischen Integration für das Verwaltungsrecht und die Verwaltung   | Hans Christian Röhl   |
| Europarechtliches Seminar  | Kay Hailbronner   |
| Seminar: Ziele, Methoden und Ergebnisse der rechtswissenschaftlichen universitären Lehre in Kolumbien und in Deutschland, dargestellt an Beispielen wichtiger Verfassungsgrundsätze  | Martin Ibler<br>Dieter Lorenz                                       |
| Verfassung für Europa  | Heinrich Wilms<br>Hartmut Maurer<br>Thomas Fleiner                  |
| Verfassungsgeschichtliches Seminar: Verfassungsentwicklung der Schweiz im 17. und 18. Jahrhundert  | Hans-Wolfgang Strätz<br>Harald Derschka                             |
| Seminar: Schuld – philosophische und juristische Probleme, Analyse einschlägiger literarischer Texte<br>Do 16 – 18 Uhr, C 423  | Rudolf Rengier<br>Bernd Rüthers<br>Peter Stemmer<br>Klaus Oettinger |
| Kleine und mittlere Unternehmen in der Globalisierung  | Werner Ebke   |
| Außergerichtliche Konfliktbeilegung durch Verhandlung und Mediation in der Strafrechtspflege<br>Blockveranstaltung 13. – 16.01.2004 in Oberjoch  | Jörg Eisele<br>Fritjof Haft   |
| Seminar: Aktuelle Fragen der Strafrechtspolitik  | Wolfgang Heinz  |

Seminar zum Internationalen Verfahrensrecht  
(gemeinsam mit Universität Zürich) Astrid Stadler/  
Rainer Hausmann

Seminar im Wirtschaftsrecht Werner Ebke

Seminar zum Arbeitsrecht nach der Schuldrechtsreform Martin Franzen

**K. Lehrveranstaltungen für Studierende im Hauptstudium der Verwaltungs- und  
Wirtschaftswissenschaften und des Magisternebenfachs  
Rechtswissenschaft**

Querschnittkurs Verwaltungsrecht, 4-stündig  
(siehe Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Fachsemester) Georg Jochum

Europarecht I (siehe Abschnitt E), 2st Kay Hailbronner

Grundzüge des Ausländerrechts (siehe Abschnitt E) Kay Hailbronner

Sozialrecht I (siehe Abschnitt Wahlfachgruppen), 2st Winfried Boecken

Arbeitsrecht I (siehe 4. Fachsemester), 3st Winfried Boecken  
- auch als Schlüsselqualifikation für BA-Studierende -

**L. Lehrveranstaltung für Studierende im Grundstudium der  
Verwaltungswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften sowie  
für BA-Studierende als Schlüsselqualifikation**

Einführung in das Privatrecht (Privatrecht für Nichtjuristen) Oliver Fehrenbacher  
2st/6 p  
Do 18 – 20 Uhr, Fr 12 – 14 Uhr, R 712  
Beginn: Do 1. Semesterwoche, Fr 2. Semesterwoche

**M. Lehrveranstaltungen für alle Semester**

Einführung in die deutsche Rechtsordnung für ausländische Studierende, 2st/6 p Boris Paal  
Di 14 – 16 Uhr, C 423

Latein für Juristen, 2st/6 p Joachim Fugmann  
Di 14 – 16 Uhr, C 426

**N. Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Schlüsselqualifikationen**

Introduction to the English Legal System Nigel Foster, Cardiff  
Blockveranstaltung voraussichtlich vom 10. – 28.01.2004

Demoskopie als Beweismittel in Gerichtsverfahren, 1st/3 p Anne Niedermann  
Di 14 – 16 Uhr, C 230, ab 26.10.2004

|  |                    |
|--|--------------------|
| Mediation, 1std.<br>Do 16 – 18 Uhr, C 425  | Roland Hauser      |
| Zivilprozessplanspiel (Moot Court), 2std., 2 Gruppen<br>1. Gruppe: Mi 14 – 16 Uhr, C 423<br>2. Gruppe: Mi 16 – 18 Uhr, C 423                     | Michael Knecht     |
| Kommunikation, Moderation und Konfliktlösung in der<br>Verwaltungspraxis<br>1. Gruppe: Di 14 – 16 Uhr, D 434<br>2. Gruppe: Di 16 – 18 Uhr, D 434 | Wolf Hammann       |
| Glaubwürdigkeit und Vernehmungslehre<br>Mo 14 – 18 Uhr, C 423<br>4std. verblockt am 10./17./24.01.2005   | Wolf Dieter Treuer |
| Vernehmungslehre<br>Mo 14 – 18 Uhr, C 423 vom 25.10. – 29.11.2004  | Martin Hussels     |
| Nutzung juristischer Fachdatenbanken in Studium und Beruf,<br>1std., 3 Gruppen (siehe unten "EDV und Recht")                                     | Gerhard Spiess     |
| Rechtsberatung und außergerichtliche Konfliktregelung,<br>2std./6p<br>Kompaktkurs 21. – 25.02.2005   | Stefan Fürstenau   |
| Forensisches Argumentieren<br>Kompaktkurs 28.02.- 04.03.2005<br>(Stundenplan und Räume s. Aushang)   | Stefan Fürstenau   |
| Das Anwaltsmandat und sein Management, 1std./3p<br>2std. verblockt ab Di 26.10.2004, 8 – 10 Uhr, C 423   | Helmut Becker      |

## **O. Lehrprogramm EDV und Recht**

(Ort und Zeit der Lehrveranstaltung werden am Raum C 326 verkündet)

|  |                |
|--|----------------|
| Einführung in die EDV und in die Textverarbeitung für<br>Juristen, 2st   | Gerhard Spiess |
| EDV-Recht, 2st (siehe oben, Wahlfachgruppen)   | Helmut Becker  |
| Nutzung juristischer Fachdatenbanken in Studium und Beruf,<br>1std., 3 Gruppen (Lehrveranstaltung zu interdisziplinären<br>Schlüsselqualifikationen) | Gerhard Spiess |
| Informationskompetenz für Juristen: Juristische<br>Fachinformation für Studium und Beruf, 2std.  | Gerhard Spiess |

**P. „Probeexamen“ und Klausurenkurs im Wintersemester 2004/2005**

**I. Teil: Probeexamen**

| <b>Klausuranfertigungen<br/>täglich 8.30 - 13.30 Uhr<br/>Räume: C 230, C 336, C 425</b> |          |                |             |
|---|----------|----------------|-------------|
| Di  | 05.10.04 | Zivilrecht     | Strätz      |
| Mi  | 06.10.04 | Zivilrecht     | Hausmann    |
| Do  | 07.10.04 | Zivilrecht     | Knecht      |
| Mo  | 11.10.04 | Strafrecht     | Heinz       |
| Di  | 12.10.04 | Strafrecht     | Rengier     |
| Mi  | 13.10.04 | Öffentl. Recht | Hailbronner |
| Do  | 14.10.04 | Öffentl. Recht | Lorenz      |

| <b>Besprechungstermine:</b> |                |         |
|-----------------------------|----------------|---------|
| Mo 25.10.04                 | 12.30 – 14 Uhr | A 703   |
| Do 28.10.04                 | 16 – 18 Uhr    | Audimax |
| Mo 08.11.04                 | 12.30 – 14 Uhr | A 703   |
| Do 04.11.04                 | 16 – 18 Uhr    | Audimax |
| Mo 15.11.04                 | 12.30 – 14 Uhr | A 703   |
| Do 11.11.04                 | 16 – 18 Uhr    | Audimax |
| Mo 22.11.04                 | 12.30 – 14 Uhr | A 703   |

**II. Teil: Klausurenkurs**

| <b>Klausuranfertigungen<br/>samstags 8.30 - 13.30 Uhr<br/>Räume: C 230, C 336, C 425</b> |                |           |
|--|----------------|-----------|
| 23.10.04   | Zivilrecht     | Strätz    |
| 30.10.04   | Strafrecht     | Brandt    |
| 06.11.04   | Öffentl. Recht | Wilms     |
| 13.11.04   | Zivilrecht     | Hausmann  |
| 20.11.04   | Strafrecht     | Heinz     |
| 27.11.04   | Öffentl. Recht | Lorenz    |
| 04.12.04   | Zivilrecht     | Fürstenau |
| 11.12.04   | Strafrecht     | Rengier   |
| 18.12.04   | Öffentl. Recht | Lorenz    |
| 15.01.05   | Strafrecht     | Brandt    |
| 22.01.05   | Zivilrecht     | Fürstenau |

| <b>Besprechungstermine</b> |             |         |
|----------------------------|-------------|---------|
| Mo 29.11.04                | 12 – 14 Uhr | A 703   |
| Do 02.12.04                | 16 – 18 Uhr | Audimax |
| Do 09.12.04                | 16 – 18 Uhr | Audimax |
| Do 16.12.04                | 16 – 18 Uhr | Audimax |
| Mo 13.12.04                | 12 – 14 Uhr | A 703   |
| Mo 10.01.05                | 12 – 14 Uhr | A 703   |
| Do 13.01.05                | 12 – 14 Uhr | C 336   |
| Mo 17.01.05                | 12 – 14 Uhr | A 703   |
| Mo 24.01.05                | 12 – 14 Uhr | A 703   |
| Mo 14.02.05                | 12 – 14 Uhr | A 703   |
| Do 17.02.05                | 12 – 14 Uhr | C 336   |

|          |                |    |             |             |         |
|----------|----------------|----|-------------|-------------|---------|
| 29.01.05 | Öffentl. Recht | NN | Do 17.02.05 | 16 – 18 Uhr | Audimax |
|----------|----------------|----|-------------|-------------|---------|

## Q. Einteilung der Arbeitsgemeinschaften für das 1. – 3. Semester im Wintersemester 2004/2005

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist eine Anmeldung Voraussetzung. Diese erfolgt durch Eintragung in die Teilnehmerlisten, die beim Dekanat aushängen. Im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung sollen pro AG nur so viele Eintragungen vorgenommen werden, wie Zeilen vorgesehen sind.

**Alle hier verkündeten Arbeitsgemeinschaften beginnen in der 2. Semesterwoche.**

### 1. Semester – Bürgerliches Recht –

|         |                |       |                    |
|---------|----------------|-------|--------------------|
| Freitag | 8 – 10 Uhr     | D 434 | Nicole Spieß       |
| Freitag | 8 – 10 Uhr     | C 423 | Diana Illing       |
| Freitag | 10 – 12 Uhr    | D 434 | Nicole Spieß       |
| Freitag | 10 – 12 Uhr    | C 423 | Ursula Theiss      |
| Freitag | 12.30 – 14 Uhr | D 434 | Ralph Eißler       |
| Freitag | 12.30 – 14 Uhr | C 423 | Franziska Pietzsch |
| Freitag | 14 – 16 Uhr    | D 434 | Thomas Härle       |
| Freitag | 14 – 16 Uhr    | C 423 | Clemens Eggert     |

### 1. Semester – Strafrecht –

|         |                |       |                    |
|---------|----------------|-------|--------------------|
| Freitag | 8 – 10 Uhr     | C 230 | Reinhold Brandt    |
| Freitag | 8 – 10 Uhr     | C 336 | Manuela Finger     |
| Freitag | 10 – 12 Uhr    | C 230 | Reinhold Brandt    |
| Freitag | 10 – 12 Uhr    | C 336 | Jochen Stockburger |
| Freitag | 12.30 – 14 Uhr | C 230 | Stefan Elsner      |
| Freitag | 12.30 – 14 Uhr | C 336 | Erika Beyerle      |
| Freitag | 14 – 16 Uhr    | C 230 | Jochen Stockburger |

### 1. Semester- – Öffentliches Recht (Staatsrecht I) –

|         |                |                                       |                    |
|---------|----------------|---------------------------------------|--------------------|
| Freitag | 8 – 10 Uhr     | bis 26.11.: D 406<br>ab 03.12.: C 425 | Simon Wagner       |
| Freitag | 10 – 12 Uhr    | bis 26.11.: D 406<br>ab 03.12.: C 425 | Simon Wagner       |
| Freitag | 10 – 12 Uhr    | C 336                                 | Marianne Wiedemann |
| Freitag | 12.30 – 14 Uhr | C 425                                 | Marcel Kau         |
| Freitag | 12.30 – 14 Uhr | C 336                                 | Marianne Wiedemann |
| Freitag | 14 – 16 Uhr    | C 425                                 | Marcel Kau         |

### 2. Semester – Bürgerliches Recht –

|            |                |       |                 |
|------------|----------------|-------|-----------------|
| Donnerstag | 10 – 12 Uhr    | C 423 | Martin Triemel  |
| Donnerstag | 10 – 12 Uhr    | C 427 | Markus Sprenger |
| Donnerstag | 10 – 12 Uhr    | D 434 | Sylvia Teubert  |
| Donnerstag | 12.30 – 14 Uhr | D 434 | Sylvia Teubert  |

### 2. Semester – Strafrecht –

|            |                |       |               |
|------------|----------------|-------|---------------|
| Mittwoch   | 16 – 18 Uhr    | D 434 | Egon Kiefer   |
| Mittwoch   | 16 – 18 Uhr    | C 427 | Bernd Metzler |
| Donnerstag | 12.30 – 14 Uhr | C 230 | Anja Büchner  |
| Donnerstag | 14 – 16 Uhr    | C 230 | Anja Büchner  |

### 2. Semester – Öffentliches Recht (Staatsrecht II) –

|        |             |       |               |
|--------|-------------|-------|---------------|
| Montag | 10 – 12 Uhr | C 230 | Sabine Häfele |
|--------|-------------|-------|---------------|

|        |                |       |                |
|--------|----------------|-------|----------------|
| Montag | 10 – 12 Uhr    | C 423 | Philipp Kämper |
| Montag | 12.30 – 14 Uhr | C 230 | Sabine Häfele  |

### **3. Semester – Bürgerliches Recht (Sachenrecht) –**

|          |                |       |                |
|----------|----------------|-------|----------------|
| Dienstag | 10 – 12 Uhr    | C 423 | Stefan Stehle  |
| Dienstag | 12.30 – 14 Uhr | C 336 | Julia Korell   |
| Dienstag | 12.30 – 14 Uhr | C 425 | Jens Janköster |
| Dienstag | 12.30 – 14 Uhr | C 230 | Stefan Stehle  |
| Dienstag | 14 – 16 Uhr    | C 336 | Julia Korell   |
| Dienstag | 14 – 16 Uhr    | C 425 | Jens Janköster |

### **3. Semester – Öffentliches Recht (Allg. Verwaltungsrecht) –**

|        |             |       |                  |
|--------|-------------|-------|------------------|
| Montag | 10 – 12 Uhr | C 425 | Yvonne Schreiber |
| Montag | 10 – 12 Uhr | D 434 | Daniela Winkler  |
| Montag | 16 – 18 Uhr | C 423 | Daniela Winkler  |
| Montag | 16 – 18 Uhr | C 425 | Yvonne Schreiber |
| Montag | 16 – 18 Uhr | D 434 | Christian Mayer  |

## **R. Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium**

idF des Beschlusses der Studiengangkommission vom 13.07.2004

### **Schwerpunktbereich 1: Deutsches, Europäisches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht**

#### **1. – 3.: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht:**

##### **1. Patentrecht und Recht des Technologietransfers (2 SWS)**

Im Zentrum der Vorlesung steht das Patentrecht. Ein Patent wird an einer Erfindung erteilt, die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Dargestellt werden die sachlichen Voraussetzungen der Patenterteilung: der Begriff und das Wesen einer Erfindung sowie die Schranken der Patentierbarkeit einer technischen Erfindung. Die Entstehung und der Wegfall eines Patents sowie die Wirkung des Patents und seine Durchsetzung werden behandelt. Die Grundzüge des europäischen Patentrechts werden dargestellt. Das Gebrauchsmusterrecht und das Arbeitnehmererfinderrecht werden im Überblick erörtert. In einem Ausblick wird das Recht des Technologietransfers einbezogen.

##### **2. Kennzeichenrecht (2 SWS)**

Gegenstand der Vorlesung ist das Markenrecht, das Unternehmenskennzeichenrecht, das Recht der geografischen Herkunftsangaben, das Domainrecht und das Namensrecht. Im Zentrum der Vorlesung steht das deutsche Markenrecht und das europäische Gemeinschaftsmarkenrecht. Behandelt werden die Voraussetzungen, der Inhalt und die Schranken des Schutzes von Marken, sowie die Übertragung und die Lizenzierung von Markenrechten. Gegenstand der Vorlesung ist auch das Recht der Unternehmenskennzeichen und der Werktitelschutz. Das europäische Schutzsystem der geografischen Herkunftsangaben wird erörtert. In einem Überblick wird das internationale System des Markenschutzes behandelt.

##### **3. Urheberrecht und Verlagsrecht (2 SWS)**

Gegenstand des Urheberrechts ist der Schutz von kulturellen Geistesschöpfungen. Behandelt werden der gesetzliche Werkbegriff, die Urheberschaft an Werken, der Inhalt des Urheberrechts, wie namentlich das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte, sowie die Schranken des Urheberrechts. Die verwandten Schutzrechte (Leistungsschutz)



werden im Überblick dargestellt. Die Grundzüge des Verlagsrechts (Verlagsvertrag und sonstige Verwertungsverträge wie etwa der Filmvertrag) werden erörtert.

#### **4. – 5.: Kartellrecht und Wettbewerbsrecht**

Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird im wesentlichen gekennzeichnet durch die Wettbewerbsordnung, verstanden als sich spontan und polyzentrisch koordinierende Ordnung des wirtschaftlichen Lebens. Weitergehend als durch das Grundgesetz wird die Wirtschaftsordnung durch Art. 4 des EG-Vertrags auf eine „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ festgelegt. Damit der Wettbewerb seine Funktionen erfüllen kann, bedarf er des Schutzes. Ihn bezweckt das Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne, bestehend aus dem Kartellrecht einerseits und dem Lauterkeitsrecht andererseits.

#### **4. Kartellrecht (2 SWS)**

Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf den klassischen Kartelltatbeständen (horizontale und vertikale wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung). Daneben wird die Fusionskontrolle dargestellt. Wegen der Überlagerung durch das entwickelte EG-Kartellrecht und der Orientierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) am EG-Kartellrecht seit der 6. und 7. GWB-Novelle steht das europarechtliche Regime im Vordergrund der Darstellung. Auf das deutsche Kartellrecht wird vor allem im Hinblick auf die Missbrauchskontrolle sowie das Vergaberecht eingegangen.

#### **5. Lauterkeitsrecht und Schutz wirtschaftlicher Verbraucherinteressen (2 SWS)**

Geht es dem Kartellrecht um den Schutz des Wettbewerbs vor Selbstaufhebung durch die Wettbewerber, so steht im Lauterkeitsrecht der Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschungen durch unlautere Wettbewerbshandlungen im Vordergrund. Neben den Vorgaben des Europarechts werden der Umgang mit einer Generalklausel als methodische Besonderheit des Lauterkeitsrechts sowie die verschiedenen Fallreihen besprochen.

Wie effektiv der Wettbewerbsschutz ist, hängt weniger von den objektiven Verhaltensnormen als von deren Durchsetzung ab. Sowohl im Kartellrecht als auch im Lauterkeitsrecht werden vordringlich das Sanktionensystem sowie die jeweiligen verfahrensrechtlichen Besonderheiten der Durchsetzung besprochen.

#### **6. Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (2 SWS)**

Die Lehrveranstaltung vertieft die vielfältigen Aspekte der rechtlichen Regulierung kleiner, mittlerer und großer Unternehmen, die zunehmend nicht nur auf deutschem Recht beruhen, sondern auf europäische bzw. internationale Vorgaben zurückgehen. Breiten Raum nimmt der zunehmend wichtiger werdende rechtliche Schutz der Anleger, Gläubiger und Arbeitnehmer ein. Das Recht der Unternehmensfinanzierung (corporate finance) wird ebenso eingehend behandelt wie das zunehmend Bedeutung erlangende Recht der Unternehmens(leiter)kontrolle (Corporate Governance). Das wachsende Europäische Gesellschafts- und Unternehmensrecht sowie das Kapitalmarktrecht werden ebenfalls ausführlich behandelt. Darüber hinaus werden die europarechtlich und völkerrechtlich bzw. völkervertraglich garantierte Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften sowie das Gesellschaftskollisionsrecht Gegenstand der Veranstaltung sein.

#### **7. Rechnungslegung, Prüfung und Publizität (2 SWS)**

In der Lehrveranstaltung wird das Recht der Rechnungslegung, der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der Publizität der Abschlüsse behandelt. Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden mit den deutschen, europäischen und internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Publizität vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, die Grundlagen für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt, Unternehmensjurist, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater zu legen, und zukünftigen Richtern oder Staatsanwälten die Entscheidung von Fällen mit Bezug zur Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Publizität zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden die Regeln über die Rechnungslegungsinstrumente (z.B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht, Zusatzrechnungen und Zwischenabschlüsse) analysiert, die deutschen, europäischen und internationalen Rechnungslegungsstandards erläutert, die Grundsätze der Konzernrechnungslegung behandelt sowie der Prozess und die Auswirkungen der privaten Standardsetzung beleuchtet. Darüber hinaus werden das Recht der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, die Anforderungen an die

Jahresabschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer), insbesondere die Unabhängigkeit des Prüfers, sowie die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers behandelt. Hinzu tritt das Recht der Unternehmenspublizität.

## **8. Europäisches Wirtschaftsprivatrecht (2 SWS)**

In dieser Veranstaltung werden die Bausteine des sog. *ius commune europae*, des Gemeinen Rechts der Europäischen Gemeinschaft, besprochen. Erst in jüngerer Zeit hat sich die EG an das ehrgeizige Projekt der übergreifenden Zivilrechtsharmonisierung gewagt. Bislang wurde das Zivilrecht nur punktuell harmonisiert. Den Ausgangspunkt für die Privatrechtsharmonisierung bildeten die sog. Verbraucherrechts-Richtlinien. Sie haben dafür gesorgt, dass das nationale Vertragsrecht bereits in erheblichem Umfang europarechtlich durchdrungen ist (AGB-Kontrolle, Haustürgeschäfte, Fernabsatz, E-commerce, Reisevertrag, Time-Sharing). In die nationalen Deliktsrechtsordnungen wurde frühzeitig durch die Produkthaftungsrichtlinie eingegriffen. Diese Rechtsakte stehen im Zentrum der Vorlesung. Den Teilnehmern wird so die Möglichkeit geboten, zugleich examensrelevante Bereiche des Bürgerlichen Rechts zu wiederholen.

Unter dem Gesichtspunkt der Marktintegration erschien der Schutz der Verbraucher als passiver Marktbürger erst an zweiter Stelle. Ursprünglich strebte die Gemeinschaft die Integration, die Schaffung eines Einheitlichen Marktes, durch die Beseitigung der nationalen Grenzen für aktive Marktbürger, d.h. die Unternehmen an. Die sog. Gesellschaftsrechtsrichtlinien haben nicht nur zur Schaffung eigener Rechtsformen (EWIV; SE) geführt und besondere Anforderungen an die Ausgestaltung bestehender Rechtsformen gestellt, sondern zugleich das Handelsrecht durchdrungen. Das Handelsrecht wurde durch weitere Rechtsakte wie etwa die Handelsvertreter-Richtlinie maßgeblich beeinflusst. Schließlich wurde unter dem Gesichtspunkt der Öffnung der Kapitalmärkte das Bank-, Börsen- und Wertpapierrecht in erheblichem Umfang harmonisiert.

## **Schwerpunktbereich 2: Arbeits- und Sozialrecht**

### **1. Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht (2 SWS)**

In dieser Lehrveranstaltung werden die Funktionen der Betriebsverfassung und die betriebsverfassungsrechtlichen Institutionen dargestellt. Die Stellung der Betriebsverfassung zwischen Arbeitsvertragsrecht und Koalitionsrecht wird in einer Grundlegung herausgearbeitet. Dabei wird gezeigt, wie eine auf betrieblicher Ebene agierende Interessenvertretung vor dem Hintergrund der grundsätzlich garantierten Koalitionsfreiheit zu den Gewerkschaften und überbetrieblichen Interessenvertretungen in Bezug gesetzt ist. Andererseits wird dargelegt, wie die betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsinstitute auf das einzelne Arbeitsverhältnis einwirken. Bei der konkreten Darstellung des Betriebsverfassungsrechts wird ein Überblick über Aufbau und Struktur der Belegschaftsvertretung in Betrieb, Unternehmen und Konzern gegeben und hierbei die einzelnen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats erörtert. Entsprechend dem Aufbau des Betriebsverfassungsgesetzes werden die Mitwirkungsrechte der Belegschaft in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ausführlich besprochen. Die betriebsverfassungsrechtliche Form der Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten wird dann überleiten zur unternehmensrechtlich ausgeprägten Mitbestimmung nach den Mitbestimmungsgesetzen. Die Verzahnung betrieblicher Organisationsregelungen mit dem Gesellschafts- und insbesondere Umwandlungsrecht wird dabei stets im Auge behalten.

### **2. Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (2 SWS)**

Im ersten Teil dieser Lehrveranstaltung wird die grundgesetzliche Gewährleistung der Koalitionsfreiheit sowie deren individual- und kollektivrechtlichen Aspekte einschließlich der sogenannten negativen und positiven Koalitionsfreiheit und der Zusammenhang mit der Tarifautonomie dargestellt. Darauf bauen die Ausführungen zu den rechtlichen Problemen des Tarifvertrags im zweiten Teil der Vorlesung auf. Es geht zunächst um Fragen der tariflichen Regelungsbefugnis und Tariffähigkeit sowie um die Auswirkungen der Tarifpolitik auf

gesamtwirtschaftliche Vorgänge. Die Rechtswirkung des Tarifvertrags, dessen zulässiger Inhalt und das rechtlich geordnete Verhältnis zwischen den Koalitionen bilden einen weiteren Gegenstand der Vorlesung. Im dritten Teil der Vorlesung geht es um das Arbeitskampfrecht. Die Zulässigkeitschranken von Arbeitskämpfen, ihre rechtlichen Folgen sowie der Zusammenhang des Arbeitskampfrechts mit einem liberalen Wirtschaftssystem werden herausgearbeitet. Besonderer Wert wird dabei auf Darstellung und Kritik moderner Arbeitskampfformen gelegt. Einbezogen werden in der gesamten Lehrveranstaltung stets die wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Bezüge des Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrechts.

### **3. Europäisches und internationales Arbeitsrecht (2 SWS)**

Im ersten Teil der Lehrveranstaltung werden zunächst die kollisionsrechtlichen Bezüge und sachrechtlichen Implikationen von grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen dargelegt. Darin schließt sich im zweiten Teil der Vorlesung die Grundlagen des europäischen Arbeitsrechts an. Ausgangspunkt der Erörterung sind die Behandlung der Grundfreiheiten des EG-Vertrags, und hier insbesondere die Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie das grundsätzliche Verbot der Diskriminierung im Arbeitsleben, insbesondere wegen des Geschlechts. Einen weiteren wichtigen Abschnitt stellen die Kompetenzgrundlagen der EG sowie die Rechtsetzungsinstrumente der EG im Arbeitsrecht dar. Auf dieser Basis werden im dritten Teil der Lehrveranstaltung konkrete Rechtssetzungsmaßnahmen der EG erörtert. Aus dem Bereich des Individualarbeitsrechts werden hierbei insbesondere die Betriebsübergangsrichtlinie, die zahlreichen Gleichbehandlungsrichtlinien, die Nachweisrichtlinie sowie weitere den Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses betreffende Rechtssetzungsakte und deren Auswirkungen auf das Individualarbeitsrecht besprochen. Im kollektiv arbeitsrechtlichen Bereich ist insbesondere von Bedeutung die Richtlinie über Europäische Betriebsräte. Ein weiterer Gegenstandsbereich der Lehrveranstaltung ist das europäische Arbeitsschutzrecht, welches das deutsche System des Arbeitsschutzes weithin überlagert hat.

### **4. Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren(2 SWS)**

#### **a. Arbeitsprozessrecht**

Gegenstand dieser Lehrveranstaltungen sind die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Die Lehrveranstaltung knüpft an die Grundvorlesung Zivilprozessrecht. Erörtert werden die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, wie sie insbesondere in der gesetzlichen Regelung des Arbeitsgerichtsgesetzes, aber auch darüber hinaus in anderen Rechtsgrundlagen, etwa der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, ihren Niederschlag gefunden haben. Behandelt werden zunächst das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren einschließlich der Besonderheiten von Kündigungsschutzprozessen. Darüber hinaus wird das in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten anwendbare arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren dargestellt. Einen weiteren Schwerpunkt der Vorlesung bilden prozessuale Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitsverträgen (gerichtliche Zuständigkeit, Gerichtsstandsvereinbarungen). Die Verbindungslinien zum materiellen Individual- und Kollektivarbeitsrecht werden hergestellt.

#### **b. Sozialgerichtsverfahren**

In dieser Lehrveranstaltung werden aufbauend auf den Grundvorlesungen des Zivil- und Verwaltungsprozessrechts die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens behandelt. Im Mittelpunkt stehen neben der Rechtswegzuständigkeit die Klagearten, die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, das Vorverfahren und das Verfahren im ersten Rechtszug sowie der vorläufige Rechtsschutz.

### **5. Grundzüge des Sozialrechts (Sozialrecht I) (2 SWS)**

In dieser Lehrveranstaltung werden zunächst die Grundlagen des Sozialrechts (Begriff, Rechtsquellen, verfassungsrechtliche Vorgaben) sowie die Einbindung dieses Rechtsgebiets als Teil der Gesamtrechtsordnung (insbesondere in bezug auf das öffentliche Recht, Arbeitsrecht und Haftungs- sowie Familienrecht) dargestellt. Hiervon ausgehend werden dann die Grundzüge der verschiedenen Sozialrechtsbereiche, und zwar des

Sozialversicherungsrechts, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Sozialhilferechts und des Rechts der sozialen Förderung behandelt.

## **6. Vertiefung im Sozialrecht (Sozialrecht II) (2 SWS)**

Die Vertiefungsveranstaltung im Sozialrecht geht insbesondere auf zentrale Fragen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ein. Hierzu gehören bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung deren Leistungsbereich, die Grundlagen der Leistungsberechnung sowie die Finanzierung. In der gesetzlichen Krankenversicherung stehen der Versicherungsfall und die Leistungen, die Grundzüge des Leistungserbringungsrechts sowie die Organisation des Krankenversicherungssystems im Vordergrund. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung wird die vergleichbar strukturierte soziale Pflegeversicherung behandelt. Bezogen auf die gesetzliche Unfallversicherung wird vor allem auf deren Besonderheiten im Vergleich mit den anderen Sozialversicherungszweigen sowie die Versicherungsfälle Arbeitsunfall und Berufskrankheit eingegangen. Bei der Arbeitslosenversicherung schließlich stehen neben deren Einbettung in das Recht der Arbeitsförderung und den damit verbundenen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit die Leistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe im Vordergrund. Hier wie auch bei den anderen Sozialversicherungszweigen wird zusätzlich großer Wert auf die jeweiligen Verbindungen zum Arbeitsrecht gelegt.

## **7. Europäisches und Internationales Sozialrecht (2 SWS)**

In dieser Lehrveranstaltung werden unter dem Begriff des Europäischen Sozialrechts die EG-rechtlichen Regelungen behandelt, die unter den Mitgliedsstaaten gelten und das Sozialrecht der Mitgliedsstaaten betreffen. Unterschieden wird hier zwischen dem sogenannten koordinierenden und dem sogenannten harmonisierenden Sozialrecht.

Das Internationale Sozialrecht befasst sich mit dem Teil des nationalen Sozialrechts, das die Frage seiner Geltung im Verhältnis zu anderen (Sozial)Rechtsordnungen bei internationalen Sachverhalten regelt.

## **8. Examinatorium Arbeits- und Sozialrecht (2 SWS)**

In dieser Lehrveranstaltung wird anhand von examensrelevanten Fällen die Lösung von Klausuren auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts eingeübt. Ziel der Lehrveranstaltung ist es, die Kandidaten in die Lage zu versetzen, einen arbeits- bzw. sozialrechtlichen Fall unter examensmäßigen Bedingungen zu lösen. Die Lehrveranstaltung baut auf dem Programm für den Schwerpunktbereich Arbeits- und Sozialrecht auf und setzt Kenntnisse des materiellen und des Prozessrechts voraus. Anhand von exemplarischen, für Praxis und Examen wichtigen Fallgestaltungen, die zumeist der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommen werden, wird der Stoff des Schwerpunktbereichs Arbeits- und Sozialrecht wiederholt und vertieft.

## **Schwerpunktbereich 3: Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung**

### **1. Zwangsvollstreckung und Grundzüge des Insolvenzrechts (3 SWS)**

Der Kurs bietet eine Vertiefung der Kenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht, dessen Grundzüge bereits Gegenstand des Pflichtstoffes sind, und eine Einführung in das Insolvenzrecht.

Vertieft behandelt werden die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen und in Forderungen und andere Vermögensrechte, die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen, außerdem die Grundzüge der Vollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die verschiedenen Rechtsbehelfe wie Vollstreckungserinnerung, Vollstreckungsgegenklage, Drittwiderspruchsklage und die Klage auf vorzugsweise Befriedigung. Neu hinzukommen gegenüber dem Pflichtstoff auch die

Voraussetzungen der Erteilung einer Vollstreckungsklausel und die Rechtsbehelfe im Klauselerteilungsverfahren.

Im Insolvenzrecht werden nur Grundzüge und ausgewählte Einzelprobleme behandelt. Den Teilnehmern soll ein Grundverständnis vermittelt werden zum Verfahrenszweck und Verfahrensablauf. Hierbei ist insbesondere zu behandeln: die Verfahrenseröffnung, die Insolvenzmasse, die Verfahrensbeteiligten und ihre Stellung im Verfahren (Insolvenzverwalter, Insolvenzgericht, Gläubigerversammlung, Gläubigergruppen), der Ablauf des Insolvenzverfahrens, die Grundzüge der Liquidation und des Sanierungsverfahrens. Ausführlich behandelt werden die Stellung der aus- und absonderungsberechtigten Gläubiger im Vergleich zu Masse- und Insolvenzgläubigern sowie die Insolvenzanfechtung. Kurz angesprochen werden soll die Verbraucherinsolvenz und andere Sonderinsolvenzen (Nachlassinsolvenz, Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kreditinstituten und Versicherungen) sowie Fragestellungen aus dem internationalen Insolvenzrecht (insbesondere die Regelungen der Europäischen Insolvenzverordnung).

## **2. Internationale Rechtsdurchsetzung (2 SWS)**

Gegenstand des Kurses ist die Durchsetzung von Ansprüchen durch deutsche Gläubiger im Ausland und durch ausländische Gläubiger im Inland auf der Grundlage des europäischen und nationalen Zivilprozessrechts.

Im Vordergrund steht dabei die internationale Anspruchsdurchsetzung auf der Grundlage der EG-Verordnung Nr. 44/2001 (EuGVO). Der Kurs führt in die zentralen Anwendungsprobleme des europäischen Zivilprozessrechts ein und gibt einen Überblick über Fragen der internationalen Zuständigkeit, der internationalen Rechtshängigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Ergänzend wird auf Probleme der internationalen Zustellung sowie der Beweisaufnahme im Ausland auf der Grundlage der geltenden EG-Verordnungen sowie der Haager Übereinkommen eingegangen. Schließlich werden auch in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der Rechtsgestaltung – insbesondere durch die Abfassung geeigneter Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen – erörtert.

## **3. Freiwillige Gerichtsbarkeit – Allgemeine Grundsätze und Verfahren in Familien- und Erbsachen (2 SWS)**

Der Kurs gibt zunächst einen kurzen Überblick über das FGG-Verfahren erster Instanz, die Verfahrensgrundsätze und die Rechtsbehelfe allgemein. Ausführlich behandelt werden im Anschluss die FGG-Familienachen (Sorgerechtsverfahren, Verfahren bzgl. Umgangsregelungen mit einem Kind, Verfahren betreffend die Kindesherausgabe und Verfahren bzgl. der Regelung der Rechtsverhältnisse an Ehemwohnung und Hausrat). Der letzte Teil der Veranstaltung ist dem Verfahren in Vormundschaftssachen (Vormundschaft und Pflegschaft) und in Nachlassangelegenheiten gewidmet. Hier werden vertieft behandelt das Erbscheinerteilungsverfahren (Erbschein, Voraussetzungen der Erteilung und die verschiedenen Entscheidungen), die Einziehung des Erbscheins und es erfolgt ein Überblick über die Anordnung der Nachlassverwaltung und das Nachlassinsolvenzverfahren.

## **4. Zivilprozessrecht – Familienrechtliche Verfahren (2 SWS)**

Der Kurs bietet einen vertieften Überblick über das familienrechtliche Verfahren nach der Zivilprozessordnung. Die Teilnahme setzt den Besuch des Grundkurses zum Zivilprozessrecht aus dem Pflichtstoffbereich voraus.

Gegenstand des Kurses sind die Verfahren in Familiensachen nach dem 6. Buch der Zivilprozessordnung (§§ 606-661 ZPO): Allgemeine Vorschriften, Scheidungsverfahren und Folgesachen, Streitigkeiten bzgl. Ehegattenunterhalt und Verwandtenunterhalt, Kindschaftssachen wie Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft, Anfechtung der Vaterschaft. Ausführlich behandelt wird dabei insbesondere der Verbund von Scheidungs- und Folgesachen.

## **5. Familienrecht und Erbrecht - Vertiefung (2 SWS)**

Der Kurs umfasst das gesamte Familienrecht, da es im Pflichtfachbereich nur bruchstückhaft

(Bezüge zum bürgerlichen Vermögensrecht) vorkommt. Er behandelt die familienrechtlichen Institute in ihrer gesetzlichen Ausformung für das „funktionierende“ Zusammenleben (von Eheleuten, von nichtehelich Zusammenlebenden, von Eltern und Kindern), sowie die im Familienrecht geregelten Institute der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft. Sodann behandelt er die gesetzlichen Vorgaben für das „kriselnde“ und das gescheiterte Zusammenleben. In beiden Teilen werden die Bereiche hervorgehoben, in denen „vorbauende Rechtsgestaltung“ zulässig ist. Ebenso werden die sozial- und steuerrechtlichen Regelungen familiären Zusammenlebens aufgezeigt. Als Ergebnis des Kurses sollen die Studierenden eine Vorstellung von den familienrechtlich erfassten Lebensbereichen und ihrer gesetzlichen Ausformung im sozialen Rechtsstaat haben.

Der erbrechtliche Teil des Kurses setzt die Kenntnis der zu dem entsprechenden Pflichtfachkurs gehörenden Rechtsinstitute voraus. Darauf aufbauend werden Verfügungen von Todes wegen, Erbenhaftung und Pflichtteilsrecht vertieft erörtert. Erbschaftsanspruch, Testamentsvollstreckung, Erbenwürdigkeit, Erbverzicht sowie Erbschafts Kauf kommen hinzu. Zur Sprache kommen die Möglichkeiten einseitiger und mehrseitiger Rechtsgestaltung vor und nach dem Erbfall einschließlich der steuerrechtlichen Bezüge.

## **6. Rechtliche Gestaltung, insbesondere im Familien- und Erbrecht (2 SWS)**

Der Kurs führt zunächst in die Methode der Rechtsgestaltung ein. Die hierbei vermittelten Grundkenntnisse werden sodann anhand von Fällen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts eingeübt. Dabei baut der Kurs auf den Kenntnissen auf, die in den Kursen „Familienrecht-Vertiefung“ und „Erbrecht-Vertiefung“ vermittelt wurden.

Auf dem Gebiet des Familienrechts werden gestalterische Probleme bei Eheverträgen, Scheidungsvereinbarungen und bei Partnerschaftsverträgen unverheirateter Lebenspartner behandelt. Auf dem Gebiet des Erbrechts stehen im Mittelpunkt die Nachlassgestaltung durch Testament und Erbvertrag. Im einzelnen werden Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung, Vor- und Nacherbschaft sowie Testamentsvollstreckung als Gestaltungsmittel erörtert. Ferner wird auf die Gestaltungsmöglichkeiten durch gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag und Erbverzicht eingegangen.

Schließlich wird auch auf internationale Bezüge der Rechtsgestaltung hingewiesen, insbesondere auf die Ausnutzung von Rechtswahlmöglichkeiten im internationalen Ehegüter- und Erbrecht.

## **7. Internationales Familien- und Erbrecht (2 SWS)**

Der Kurs baut auf dem Pflichtfachstoff aus dem Internationalen Privatrecht auf und gibt einen vertieften Überblick über die international-privatrechtlichen Probleme des Familien- und Erbrechts.

Im ersten Abschnitt werden Fragen des internationalen Ehe-, Kindschafts- und Vormundschaftsrechts anhand der Kollisionsnormen des EGBGB (Art. 13-24) behandelt (Eheschließung, allgemeine Ehwirkungen, Ehegüterrecht, Ehescheidung, Unterhalt, Abstammung, elterliche Sorge, Adoption, Vormundschaft). Einbezogen werden auch wichtige Staatsverträge auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts wie insbesondere die Haager Unterhaltsstatutsabkommen, das Haager Minderjährigenschutzabkommen, das Haager Kindesentführungsabkommen und das Europäische Sorgerechtsabkommen.

Der zweite Abschnitt ist dem internationalen Erbrecht gewidmet. Auf der Grundlage der Art. 25, 26 EGBGB und ergänzender Staatsverträge – insbesondere des Haager Testamentsabkommens – werden die zentralen Probleme der Abwicklung internationaler Erbfälle dargestellt (insbesondere Qualifikationsprobleme, Rückverweisung, Nachlassspaltung, Vorrang des Einzelstatuts).

Der Kurs beschränkt sich dabei nicht auf das Kollisionsrecht im engeren Sinne, sondern stellt auch die Bezüge zum internationalen Verfahrensrecht her. Im Zusammenhang mit dem internationalen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht werden deshalb auch Fragen der internationalen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehe-, Unterhalts- und Sorgerechtsachen behandelt. Entsprechend werden im internationalen Erbrecht Fragen der internationalen Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte und der Erbscheinserteilung bei Auslandsberührung behandelt.

## **8. Rechtsberatung und außergerichtliche Konfliktregelung (2 SWS)**

Der Kurs vermittelt einen Überblick über die beratende Tätigkeit der Juristen; insbesondere von Anwälten und Notaren, und führt in die Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktregelung ein. Thematisiert werden die rechtliche Planung von Vorhaben, das Ausloten rechtlicher Handlungsspielräume und die Vermeidung rechtlicher und sozialer Konflikte. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die rechtliche Kontrolle vorhandener Regelwerke, insbesondere die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Gegenstand des Kurses sind ferner die außergerichtliche wie die gerichtliche Interessenvertretung durch den Rechtsanwalt, sowie die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation und Anwaltsvergleich.

## **Schwerpunktbereich 4: Internationale Personen- und Wirtschaftsbeziehungen im Öffentlichen Recht**

### **1. Personenfreizügigkeit für Unionsbürger (2 SWS)**

Die Veranstaltung wird sich schwerpunktmäßig mit den Regeln des Europäischen Gemeinschaftsrechts über Freizügigkeit von Unionsbürgern, Arbeitnehmern und anderen wirtschaftlich Tätigen befassen. Auf der Grundlage der Vorschriften des EG-Vertrags über Unionsbürgerschaft und über Freizügigkeit von wirtschaftlich Erwerbstätigen werden die Einzelheiten der Personenfreizügigkeit im europäischen Binnenmarkt besprochen. Analog den Regeln des nationalen Ausländerrechts über Drittstaatsangehörige werden in vier Abschnitten Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern, das materielle Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern, die soziale Rechtsstellung und aufenthaltsbeendende Maßnahmen besprochen. Einbezogen werden auch die spezifischen Übergangsbestimmungen der Beitrittsverträge für Staatsangehörige neu beitretender Mitgliedstaaten. Darüber hinaus wird ein Teil der Veranstaltung den spezifischen Rechten von Staatsangehörigen assoziierter Staaten (EWG-Assoziationsabkommen mit der Türkei) gewidmet sein, da es sich hier zwar nicht um Unionsbürger, aber dennoch um Personen handelt, die spezifische gemeinschaftsrechtliche Rechte innehaben, die der Personenfreizügigkeit für Unionsbürger in einigen Bereichen gleichkommen. Einbezogen werden aber auch die völkerrechtlichen Bestimmungen über Freizügigkeit von Erbringern von Dienstleistungen nach den Grundsätzen des WTO-Rechts.

### **2. Ausländerrecht/Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (2 SWS)**

In der Veranstaltung sollten die rechtlichen Regeln über Einreise und Aufenthalt von Ausländern aus Drittstaaten besprochen werden. In einem ersten Teil werden die Normen über die Einreise und Aufenthalt anhand der Visa-Vorschriften des allgemeinen Ausländerrechts und des europäischen Gemeinschaftsrechts (Schengener Abkommen und Visa-Verordnung) besprochen. In einem zweiten Teil werden die materiellen Regeln über die Gewährung der verschiedenen Arten von Aufenthaltsrechten für Zwecke der Erwerbstätigkeit, des Studiums und der Niederlassung erörtert. Einbezogen werden dabei auch die Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen, das Aufenthaltsrecht und das Flüchtlingsrecht. Ein weiterer Teil der Veranstaltung wird den sozialen Rechten von Ausländern gewidmet sein, wobei insbesondere das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Gleichbehandlung bei sozialen Rechten einbezogen werden.

Abschließend werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen anhand der Vorschriften des Ausländergesetzes und des europäischen Gemeinschaftsrechts über Ausweisung, Abschiebung und Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln erörtert. Wenngleich die Veranstaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt am geltenden Ausländerrecht orientiert ist, sollen rechtspolitische Fragen der Weiterentwicklung des Ausländerrechts durch innerstaatliche Gesetzgebungsprojekte einerseits (Zuwanderungsgesetz) und durch die Gesetzgebung auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft andererseits (Maßnahmen nach Art. 63 EG-Vertrag) geschildert werden.



### **3. Kolloquium zur internationalen Rechtsprechung (2 SWS)**

In der Veranstaltung werden die verschiedenen internationalen und europäischen Gerichte oder Streitschlichtungsinstitutionen in ihren Zuständigkeiten, Verfahren und ihrer Rechtsprechung vorgestellt. Im Hinblick auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wird die Veranstaltung als Kolloquium angeboten. Die Studenten erhalten die Möglichkeit in Vorlesungsreferaten vor der Gruppe Entscheidungen internationaler Gerichte vorzustellen und sollen so die Fähigkeit erlernen in einem kurzen Vortrag die wesentlichen Punkte einer Entscheidung zu präsentieren und sie in den Kontext einzuordnen. Gegenstand des Kolloquiums werden der EuGH, der EGMR, der internationale Gerichtshof in Den Haag, der internationale Strafgerichtshof und die Streitbeilegungsmechanismen der WTO sein.

### **4. Europäisches und Internationales Sozialrecht**

Siehe Schwerpunktbereich 2: Europäisches und Internationales Sozialrecht (2 SWS)

### **5. Das Steuerrecht in internationalen Beziehungen einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen (2 SWS)**

Die Veranstaltung wird sich schwerpunktmäßig mit dem Finanzrecht innerhalb der Europäischen Union, d.h., den Fragen der Europäischen Finanzordnung unter Berücksichtigung der verbleibenden Finanz- und Abgabenhöhe der Nationalstaaten der Europäischen Union sowie der Regelungs- und Transfersysteme der Europäischen Union im Hinblick auf das europäische Haushaltswesen, das europäische Währungsrecht und die europäische Wirtschaftsunion auseinandersetzen. Parallel zu diesen Fragen wird erarbeitet, welche Kompetenzen den Nationalstaaten im Bereich des Steuerrechtes verblieben sind und welche Probleme beim grenzüberschreitenden Personen- und Wirtschaftsverkehr im Hinblick auf das Steuerrecht entstehen können. Es wird weiterhin untersucht, wie diese konkreten Probleme insbesondere im Bereich der Gefahren durch die sogenannte Doppelbesteuerung bereits durch bilaterale oder multilaterale Abkommen beseitigt sind und wie solche bi- oder multilateralen Abkommen im Hinblick auf eine Herbeiführung der Steuergerechtigkeit wirken. Hierbei wird nach einzelnen Segmenten des Steuerrechtes aufgegliedert werden. Gegenstand wird insbesondere das Unternehmenssteuerrecht, das Einkommenssteuerrecht und Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht sein.

### **6. Grundzüge des Völker- und Europarechts mit internationalem Wirtschaftsrecht (2 SWS)**

Gegenstand der Veranstaltung sind zunächst die Grundstrukturen des Völker- und Europarechts im Hinblick darauf, wie diese Gebiete Voraussetzungen für das internationale Personen- und Wirtschaftsbeziehungsrecht aufstellen. Etwa 40 % hiervon deckt das Gebiet des Völkerrechts ab, das wiederum in das institutionelle Völkerrecht, das Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht aufgegliedert ist. Eine besondere Bedeutung kommt insofern dem Völkervertragsrecht zu, als dieses Rechtsgebiet dasjenige ist, das die Kriterien für einzelnen internationale Verträge, die später die Grundlage des internationalen Wirtschaftsrechts bilden, legt. Die Darstellung des Europarechts wird nicht in der selben Breite angelegt sein, wie die des Völkerrechts, da das Europarecht in vielen Teilsegmenten insgesamt in dieser Wahrfachgruppe behandelt wird. Es wird unterschieden zwischen dem institutionellen und dem individuellen Europarecht, d.h. den europarechtlichen Grundfreiheiten und der europarechtlichen Organisation. Der Schwerpunkt des Europarechts wird im Bereich der Grundfreiheiten liegen und dort insbesondere jener Grundfreiheiten, die eine größere wirtschaftsrechtliche Fragestellung nach sich ziehen, wie die Dienstleistungsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit.

Der letzte Teil der Veranstaltung wird gebildet durch das internationale Wirtschaftsrecht. Hier sind im einzelnen die Gebiete des Außenwirtschaftsrechts sowie die wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Abkommen zu besprechen und herauszuarbeiten, wie das Regelungsverhältnis zwischen nationalem, europäischem und internationalem Wirtschaftsrecht strukturiert ist.

## **7. Recht der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit im EG-Binnenmarkt (2 SWS)**

In Ergänzung zum Bereich der Personenfreizügigkeit stehen in dieser zweistündigen Veranstaltung die grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten im Mittelpunkt. Die Veranstaltung umfasst eine Vertiefung des Rechts des freien Warenverkehrs, der Dienstleistungsfreiheit und des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs. Schwerpunkt bildet dabei das erlassene Sekundärrecht der EG. Im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs werden unter anderem das EG-Transportrecht, die Regeln für Berufsqualifikationen, Qualitäts- und Sicherheitsbestimmungen und die Umsatzbesteuerung behandelt. Ebenfalls ist das Zollrecht in Grundzügen Gegenstand der Veranstaltung. Daneben stehen die gemeinsamen Regeln für wichtige Bereiche des Wirtschaftslebens, wie z.B. Versicherungs- und Kapitalmarktrecht, Verkehrsrecht, Telekommunikationsrecht und Energierecht im Fokus der Veranstaltung.

## **Schwerpunktbereich 5: Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **1. Umweltrecht (3 SWS)**

Gegenstand der Vorlesung Umweltrecht sind das Allgemeine und das Besondere Umweltrecht:

- Beim allgemeinen Umweltrecht arbeitet sie dessen systembildende Grundgedanken heraus, befasst sich mit seinen europa- und verfassungsrechtlichen Grundlagen und geht auf die übergreifenden Grundprinzipien (so etwa Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip; Gebot der Nachhaltigkeit) sowie zentrale Regelwerke zu deren Verwirklichung (Umweltverträglichkeitsprüfung, Öko-Audit, Umweltinformation, Integrierter Umweltschutz) ein. Gegenstand sind ferner die verschiedenen formellen und informellen, insbesondere auch abgabenrechtlichen Instrumente zur unmittelbaren oder mittelbaren Steuerung umweltrelevanten Verhaltens einschließlich des privaten Umweltrechts (Nachbarrecht, Haftungsrecht).

- Das Besondere Umweltrecht wird exemplarisch anhand zentraler Rechtsgebiete behandelt. Beim Immissionsschutzrecht geht es vornehmlich um den Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm bei genehmigungsbedürftigen und sonstigen Anlagen, insbesondere auch Verkehrswegen. Im Vordergrund des Wasserrechts stehen die normativen Vorkehrungen zum Gewässerschutz und die Ausgestaltung der wasserrechtlichen Nutzungsordnung. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht wird von der Problematik des Abfallbegriffs im Spannungsfeld zwischen Vermeidung, Verwertung und Beseitigung bestimmt. Umweltrechtlichen Querschnittscharakter hat die Materie des Bodenschutzes, das der Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen dient und hierbei enge Berührungspunkte vor allem mit dem Wasserrecht (Gewässerverunreinigungen), Abfallrecht (Altlasten) und Naturschutzrecht (Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Bodennutzung) aufweist. Zu den Kernmaterien des Naturschutzrechts schließlich gehören Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, Landschaftsplanung, Artenschutz sowie die Organisation. Daneben ist die Einbeziehung weiterer Bereiche, etwa des Atomrechts oder des Gentechnikrechts, denkbar. Den Querverbindungen zum Planungsrecht wird Rechnung getragen.

### **2. Planungsrecht (3 SWS)**

Die Vorlesung Planungsrecht lehrt das Recht der räumlichen Gesamtplanung sowie das Fachplanungsrecht. Vorgestellt werden die örtliche und die überörtliche Gesamtplanung und das Zusammenwirken dieser raumwirksamen Planungen, ihre allgemeinen Strukturen und ihre Planungsinstrumente. Dazu werden die in der Pflichtfachvorlesung Öffentliches Baurecht erworbenen Kenntnisse über die Bebauungsplanung und über die Flächennutzungsplanung der Gemeinden sowie über den Rechtsschutz auf diesen Gebieten wiederholt und vertieft. Dann wird das überörtliche Raumplanungsrecht, also das Recht der Regionalplanung, der Landesplanung, der Bundesraumordnung und der Raumordnung in der EU einschließlich der

jeweils einschlägigen Rechtsschutzfragen vorgestellt.

Das Fachplanungsrecht wird anhand ausgewählter, raumbeanspruchender Fachplanungen dargestellt, insbesondere anhand der Straßenplanung, der Abfallwirtschaftsplanung und der luftverkehrsrechtlichen Planung (Flughafen- und Flugroutenplanung). Im Überblick angesprochen werden weitere Fachplanungen wie z. B. die Eisenbahnplanung, die Wasserstraßenplanung, die personenbeförderungsrechtliche Planung, die Abwasserbeseitigungs- und die Bewirtschaftungsplanung nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Auch insofern werden die allgemeinen Strukturen, die Planungsinstrumente (u. a. die Planfeststellung) und der Rechtsschutz aufgezeigt sowie das Zusammenwirken der Fachplanungen mit der räumlichen Gesamtplanung.

### **3. Öffentliches Wirtschaftsrecht (3 SWS)**

In der Vorlesung Öffentliches Wirtschaftsrecht werden zunächst die verfassungs-, europa- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts gelehrt. Aus dem Wirtschaftsverfassungsrecht zählen zu diesen Grundlagen u.a. die Berufs- und die Eigentumsfreiheit des Grundgesetzes. Im Europarecht baut die Vorlesung auf den Kenntnissen aus den Vorlesungen Europarecht I + II auf und vertieft diese. Sie wird durch die Vorlesung Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im EG-Binnenmarkt ergänzt (siehe unter 5). Aus dem Verwaltungsrecht gehören zu den Grundlagen vornehmlich die Aufgaben der nationalen und europäischen Wirtschaftsverwaltung (z. B. Gefahrenabwehr, Wirtschaftsförderung, Kartellaufsicht, Wirtschaftslenkung), ihre Organisation (Europäische Behörden, staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung), die Handlungsinstrumente (Ge- und Verbote, Steuern und Subventionen, kooperatives Verwaltungshandeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, wirtschaftliche Betätigung des Staates, insbesondere der Gemeinden) und die Rechtsfragen der Privatisierung und Regulierung, jeweils einschließlich des Rechtsschutzes.

Auf dieser Grundlage werden ausgewählte Bereiche des Besonderen Wirtschaftsrechts erarbeitet. Hierzu zählen das allgemeine und besondere Gewerberecht (z.B. Handwerks- und Gaststättenrecht) sowie das Recht infrastrukturegebundener Leistungserbringung und ihrer Regulierung (Telekommunikation, Verkehr, Versorgung). Bezüge zum Umwelt- und Planungsrecht (Immissionsschutzrecht, Infrastrukturplanung) werden skizziert.

### **4. Die Koordinierung des Umwelt-, Planungs- und öffentlichen Wirtschaftsrechts**

In Kleingruppen werden die drei Kerngebiete des Schwerpunktbereichs anhand ausgewählter Fälle der Praxis vertieft und um praktische Anschauung ergänzt. Die Fälle werden so ausgewählt, dass die Querverbindungen und gegenseitige Bezüge zwischen den Rechtsgebieten aufgezeigt werden können.

### **5. Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im EG-Binnenmarkt**

aus dem Schwerpunktbereich Internationale Personen- und Wirtschaftsbeziehungen im Öffentlichen Recht (Inhaltsbeschreibung siehe dort).

### **6. Wirtschafts- und Umweltstrafrecht/Allg. Teil**

aus dem Schwerpunktbereich Recht und Praxis strafrechtlicher Berufe mit europäischen und internationalen Bezügen (Inhaltsbeschreibung siehe dort).

## **Schwerpunktbereich 6: Recht und Praxis strafrechtlicher Berufe mit europäischen und internationalen Bezügen**

### **1. Strafprozessrecht (3 SWS)**

Gegenstand des Kurses sind vor allem die ersten drei Bücher der Strafprozessordnung. Schwerpunkte sind ferner aus dem 5. Buch die Privat- und Nebenklage sowie aus dem 6. Buch das Strafbefehlsverfahren. Ein wesentliches Ziel des Kurses liegt darin, das Strafprozessrecht hauptsächlich aus der Perspektive von Staatsanwalt, Strafverteidiger und Strafrichter

darzustellen. Insoweit ist auch eine Aufteilung des Kurses möglich.

## **2. Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht (1 SWS)**

Ziel dieses Kurses ist es, die Bereiche aufzuzeigen, in denen ein eigenständiges europäisches Straf- und Strafprozessrecht bereits existiert bzw. europäisches Recht das deutsche Straf- und Strafprozessrecht zumindest beeinflusst. Das internationale Straf- und Strafprozessrecht hat vor allem den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB) und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum Gegenstand.

## **3. Wirtschafts- und Umweltstrafrecht (4 SWS)**

Der Kurs greift zwei praktisch bedeutende Sondergebiete heraus, bei denen europäische Einflüsse eine besondere Rolle spielen. Gegenstand sind Normen, die Strafen oder Geldbußen für Verhaltensweisen vorsehen, die die Gesamtwirtschaft oder einzelne ihrer funktionell wichtigen Zweige oder Einrichtungen oder die Umwelt als Ganzes bzw. ökologisch geschützte Güter angreifen.

Der Allgemeine Teil des **Wirtschaftsstrafrechts** befasst sich mit dogmatischen Grundfragen etwa zur Tatbestandsbildung, -auslegung und -bestimmtheit. Ferner spielen hier die Zurechnungsprobleme eine zentrale Rolle, die sich im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten in der arbeitsteiligen Wirtschaft ergeben, insbesondere die Garantstellung von Betriebsinhabern, die strafrechtliche Vertreterhaftung nach § 14 StGB, der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Unternehmen (§ 130 OWiG) und die Problematik von strafrechtlichen Sanktionen gegen das Unternehmen selbst (§ 30 OWiG).

Im Besonderen Teil des Wirtschaftsstrafrechts wird ein Überblick über die straf- und bußgeldbewehrten Normen gegeben, die dem Schutz der staatlichen Finanzwirtschaft, dem Schutz der Volkswirtschaft, dem Schutz der Betriebswirtschaft und dem Schutz der Allgemeinheit und des Verbrauchers dienen. Vertieft behandelt werden neben den klassischen, auch bei Wirtschaftskriminalität einschlägigen Straftatbeständen diejenigen wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände des StGB, die insbesondere durch das 1. und 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in das StGB, z.B. §§ 263a, 264, 264a, 265b, 266b, 283 ff. StGB, eingestellt worden sind.

Das **Umweltstrafrecht** beschäftigt sich mit dem Schutz von Wasser, Boden, Luft, Tieren und Pflanzen. Im Allgemeinen Teil ergeben sich mit dem Wirtschaftsstrafrecht viele Überschneidungen, aber auch besondere Problembereiche, wie die Amtsträgerstrafbarkeit und Verwaltungsakzessorität. Im Besonderen Teil sind die Umweltstraftatbestände, insbesondere die §§ 324 ff. StGB, im Einzelnen zu erörtern.

## **4. Jugendstrafrecht (1 SWS)**

Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für junge Straftäter, die zur Zeit der Tat zwischen 14 und 21 Jahre alt sind. Es enthält die Summe jener Vorschriften, welche die strafrechtliche Reaktion auf Verbrechen und Vergehen im Hinblick auf die Besonderheiten des Entwicklungsstadiums dieser jungen Menschen abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln. Erarbeitet werden die Gründe für die Verselbstständigung des Jugendstrafrechts sowie die Besonderheiten der Jugendkriminalität. In rechtlicher Hinsicht werden vor allem die mit den Alters- und Reifestufen zusammenhängenden Fragen behandelt, ferner werden die Besonderheiten des Jugendstrafrechts gegenüber den allgemeinen Vorschriften dargestellt. Das Schwergewicht wird hierbei auf der Erarbeitung der Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts einschließlich der relevanten empirisch-kriminologischen Grundlagen sowie des formellen Jugendstrafrechts liegen, namentlich auf den aus dem Vorrang des Erziehungsgedankens abgeleiteten Sonderregelungen für das Jugendstrafverfahren. Im Überblick behandelt werden schließlich das Kinder- und Jugendhilferecht sowie Entwicklung und Stand der „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ als auch gegenwärtiger Überlegungen de lege ferenda.

## **5. Kriminologie (2 SWS)**

Der Kurs soll in die Grundlagen, Methoden und Hauptprobleme der Kriminologie einführen. Unter

empirischem Blickwinkel werden Funktion, Aufgabe und Bedeutung des Strafrechts und der Strafrechtspflege betrachtet. Dementsprechend wird ein Überblick über die Entwicklung, das Selbstverständnis, die Aufgaben und die Methoden der Kriminologie gegeben. Schwerpunktmäßig behandelt werden kriminologische Theorien, Stand und Entwicklung von Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld, Theorie und Praxis der Verbrechenskontrolle, Prognose-, Sanktions- und Wirkungsforschung sowie Viktimologie. An ausgewählten Beispielen, wie z.B. Jugendkriminalität, Ausländerkriminalität, Wirtschaftskriminalität, soll der Beitrag der kriminologischen Forschung zu einer rationalen Rechtspolitik verdeutlicht werden.

## **6. Straftatfolgen, Vollstreckung und Strafvollzug (2 SWS)**

Der Kurs behandelt einmal die **Rechtsfolgen der Straftat** (strafrechtliche Sanktionen). Das Schwergewicht liegt auf der Erarbeitung der Sanktionsziele und Sanktionsmittel des Allgemeinen Strafrechts und der Grundsätze der Strafzumessung. Einbezogen werden hierbei die für ein folgenorientiertes Strafrecht unerlässlichen kriminologischen Grundlagen (Schuldfähigkeit, Prognose, Sanktions- und Effizienzforschung).

Ferner werden in den §§ 449 ff. StPO geregelte Fragen der **Vollstreckbarkeit von Strafurteilen** erörtert.

Außerdem sollen Recht und Wirklichkeit des **Strafvollzugs** in Geschichte und Gegenwart dargestellt werden. Hierzu wird zunächst die Abhängigkeit des Vollzugs der Freiheitsentziehung von den rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Grundsätzen der Verfassung erörtert. Hieran schließt sich die Darstellung der Organisation sowie der Praxis des heutigen Strafvollzugs an. Hierbei wird insbesondere auch auf die Funktion der im Strafvollzug tätigen Bediensteten und sonstiger Personen und Institutionen, die sich mit Straffälligen befassen, eingegangen werden. Im Kurs behandelt werden auch besondere Formen des Vollzugs der Freiheitsentziehung, so der Maßregelvollzug, der Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft in ihren Grundzügen.

## **7. Forensische Psychiatrie (2 SWS)**

In der Lehrveranstaltung wird die ambulante, komplementäre und stationäre psychiatrische Versorgung dargestellt und die klinisch-psychiatrische Krankheitslehre vermittelt. Hierzu werden Patienten vorgestellt, die im Gespräch mit dem Referenten ihre soziale und Krankheitsproblematik beschreiben. Die aus den psychiatrischen Krankheiten und Störungen resultierenden rechtlichen, d.h. zivil- und strafrechtlichen Implikationen werden gemeinsam erarbeitet, so dass die einschlägigen Paragraphen des Zivilrechts, des Unterbringungsgesetzes und des Strafgesetzbuches erklärt und in ihrer etwaigen Anwendbarkeit erläutert werden.